

## **TOP 14:**

---

### **Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Drucksache: 29/17

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz wird § 8 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgehoben. Dieser enthält die sogenannte Heizwertklausel und ermöglicht, von der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes abzuweichen.

Die Abfallhierarchie gebietet nach der zuerst vorzunehmenden Abfallvermeidung eine stoffliche Verwertung. Das heißt, dass vorrangig die Vorbereitung zur Wiederverwendung und danach ein Recycling vorzusehen ist. Erst anschließend kann eine sonstige, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung vorgesehen werden.

Während eine Vorbereitung zur Wiederverwendung bezweckt, die Erzeugnisse oder Bestandteile wieder den gleichen Zwecken zuzuführen, für die sie ursprünglich bestimmt waren (z. B. durch Reparaturen), und ein Recycling darüber hinaus auch die Aufbereitung für andere Zwecke umfasst (z. B. die Wiederverwertung von Altpapier), ist eine energetische Verwertung die Verbrennung des Abfalls für die Strom- und Wärmeerzeugung.

Die Heizwertklausel hat die Gleichrangigkeit der energetischen Verwertung mit der stofflichen Verwertung ermöglicht, allerdings unter der Bedingung, dass der Abfall einen Heizwert von mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm aufweist. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn dies eine Rechtsverordnung vorsieht. Nach einer wissenschaftlichen Prüfung ist die Bundesregierung zum Ergebnis gekommen, dass der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland nicht mehr erforderlich ist. Er soll daher mit diesem Gesetz aufgehoben werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 494/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 196. Sitzung am 15. Dezember 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/10663 - in geänderter Fassung angenommen. Das Gesetz wurde durch einen neuen Artikel, mit dem das Elektro- und Elektronikgerätegesetz geändert wird, ergänzt.

Mit dieser Ergänzung sollen Händler, die ihrer Verpflichtung zur Rücknahme von Elektrogeräten nicht nachkommen, künftig mit einem Bußgeld von bis zu 100 000 Euro belegt werden können. Zudem sollen im Elektro- und Elektronikgerätegesetz die Rücknahmepflichten der Händler im Hinblick auf Umfang und Zeitpunkt konkretisiert werden. Ein Verstoß gegen die Rücknahmepflicht wird als Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 45 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes normiert.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dem Bundesrat, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Darin soll die Bundesregierung gebeten werden, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die eine Vollzugshilfe zur Umsetzung der mit dem Gesetz geschaffenen neuen Rechtslage erarbeiten soll. Damit soll eine effiziente und möglichst unbürokratische Vorgehensweise in Einzelfällen ermöglicht werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 29/1/17** ersichtlich.